

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.090.529

Wien, am 22. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz und weitere Abgeordnete haben am 31. Jänner 2024 unter der **Nr. 17589/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im BMKÖS für das 4. Quartal 2023“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 4. Quartal 2023? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*

Die Gesamtkosten für die Ausbezahlung von Überstunden beliefen sich im 4. Quartal 2023 auf folgende Höhe:

Oktober 2023	€ 45.066,78
November 2023	€ 47.775,11
Dezember 2023	€ 38.249,87

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 4. Quartal 2023 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln.)*
 - a. *Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett bzw. im Büro der Staatssekretärin zu beantworten?*
- *Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 4. Quartal 2023 konkret vergütet?*
 - a. *Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett bzw. im Büro der Staatssekretärin zu beantworten?*

Im 4. Quartal 2023 haben die Mitarbeiter:innen meines Ressorts folgende Überstunden geleistet:

Verwendungs-/Entlohnungsgruppe	Überstunden
A/A1/v1/EA	1.186,67
B/A2/v2	967,67
A3/v3	1.118,57
V4/h4	35,23

Festzuhalten ist, dass nur für jene Mitarbeiter:innen der Kabinette pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge abgeschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Im 4. Quartal 2023 haben die Mitarbeiter:innen meines Kabinetts, mit denen keine Sonderverträge bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen abgeschlossen wurden, 390,07 Überstunden geleistet. Die Überstunden sind in der oben angeführten Tabelle bereits enthalten.

Im 4. Quartal 2023 haben die Mitarbeiter:innen des Staatssekretariats, mit denen keine Sonderverträge bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen abgeschlossen wurden, 329,97 Überstunden geleistet. Die Überstunden sind in der oben angeführten Tabelle bereits enthalten.

Zu Frage 4:

- *Gibt es Überstunden welche nicht durch Zeitausgleich und/oder Bezahlung abgegolten wurden?*
 - a. *Wie ist das Verhältnis zwischen nicht abgegoltenen Überstunden bei Männern und Frauen?*

Von den unter Frage 2 angeführten 3.308,14 Überstunden wurden 6 Stunden (das sind 0,18 %) nicht ausbezahlt. Von der Möglichkeit des Freizeitausgleichs hat 1 Frau Gebrauch gemacht.

Zu Frage 5:

- *Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen – wenn möglich – innerhalb eines Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu Frage 6:

- *Wie viele Überstunden haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im 4. Quartal 2023 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*

Für „All-In“-Bezieher:innen gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßigen Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zu Frage 7:

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
 - a. *Gab es im 4. Quartal 2023 Missbräuche dieses Systems?*
 - i. *Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
 - ii. *Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

In meinem Ressort werden Arbeitszeitaufzeichnungen über das sogenannte ESS (Employee Self Service) im Serviceportal Bund geführt.

Mir sind in meinem Ressort keine Fälle von missbräuchlicher Verwendung bekannt.

Mag. Werner Kogler

